

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0740/2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	24.05.2018				
Kreistag	14.06.2018				

Bezeichnung des TOP: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsperiode ab 1. Januar 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsperiode ab 1. Januar 2019, aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Die derzeitige Amtszeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (nachfolgend Richter genannt) des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG) endet am 31. Dezember 2018. Zuvor muss die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für die nachfolgende Amtszeit, die fünf Jahre beträgt, durch einen noch beim OVG zu bildenden Richterwahlausschuss auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die die Landkreise und kreisfreien Städte aufstellen, gewählt werden, §§ 26 Abs. 1, 28 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Unter dem 23. Januar 2018 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch den Präsidenten des OVG aufgefordert, ihm bis zum 16. Juli 2018 eine Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das OVG für die Amtsperiode ab dem 1. Januar 2019 zuzusenden. Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufzunehmenden Personen wurde vom Präsidenten des OVG auf sechs festgesetzt. Es ist dabei unschädlich, dem OVG eine Vorschlagsliste mit einer höheren Anzahl von Personen zu übersenden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben und u. a. das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Beamte und

Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Des Weiteren sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nach einer entsprechenden Aufforderung im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 05/18 vom 23. März 2018), die Bewerbungsfrist endete mit Ablauf des 30.03.2018, bewarben sich elf Personen. Davon haben acht schriftlich erklärt, dass sie bereit sind, das Ehrenamt zu übernehmen. Auch liegen bei diesen Bewerbern die persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 20 bis 22 VwGO vor. Ablehnungsgründe nach § 23 VwGO wurden nicht geltend gemacht.

Die Vorschlagsliste soll neben dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten, § 28 Satz 6 VwGO. Aus datenschutz-rechtlichen Gründen enthält die in der Anlage beigefügte Liste lediglich die Namen der Personen und die derzeitigen Wohnorte in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Eine Liste mit allen erhobenen Daten kann bei Bedarf während der Sitzung eingesehen werden.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich, § 28 Satz 4 VwGO. Um entsprechende Zustimmung des Kreistages zur Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsperiode ab 1. Januar 2019, wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Anlagenverzeichnis:

Vorschlagsliste

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat